

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 24. Januar 2018

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

12.12.2018

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.510-235/18

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.510-2328**

**Geltungsdauer**

vom: **12. Dezember 2018**

bis: **1. Februar 2023**

**Antragsteller:**

**Hekatron Vertriebs GmbH**

Brühlmatten 9

79295 Sulzburg

**Zulassungsgegenstand:**

Geräte (Feststellvorrichtungen/Haftmagnete) "THM 413", "THM 433", "THM 439/185", "THM 439/335", "THM 439/485", "THM 440" und "THM 441" für Feststellanlagen

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2328 vom 24. Januar 2018.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

### 2.1 Eigenschaften

Die Feststellvorrichtungen, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale<sup>1</sup> beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, müssen den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben. Diese Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Tabelle 1: Kennwerte der Feststellvorrichtungen (Betriebsspannung 24 VDC)

Feststellvorrichtung	Elektrische Leistung	Haltekraft	Zugehörige Ankerplatten	Betriebsumgebungsbedingungen <sup>2</sup>	
				Schutzart	Temperatur
THM 413	1,5 W	490 N	ASS 55 AFS 55 ATS 55	IP40	-5°C bis +55°C
THM 433					
THM 439/185					
THM 439/335					
THM 439/485					
THM 440	7,8 W	650 N	ASV 55 AFV 55 ATV 75	IP65	-40°C bis +20°C
THM 441					

Tabelle 2: zugehörige Ankerplatten (Durchmesser 55 mm und 75 mm)

Ankerplatte	Beschreibung
ASS 55/ASV 55*	Standardanker (Anschlagwinkel max. 5°) mit Schockabsorber
AFS 55/AFV 55*	Winkelanker (Winkeleinstellung ±60°) mit Schockabsorber
ATS 55/ATV 75*	Teleskopanker (Federweg ca. 20 mm, Anschlagwinkel max. 5°) mit Schockabsorber
* xxS = verzinkte Ausführung, xxV = vernickelte Ausführung	

<sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat die technische Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.  
<sup>2</sup> Herstellerangabe

2. Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Feststellvorrichtungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Feststellvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jeder einzelnen Feststellvorrichtung zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Feststellvorrichtungen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Feststellvorrichtungen mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Feststellvorrichtungen hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten und Materialien gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen,
- ihres bestimmungsgemäßen Ablöseverhaltens (24-Stunden-Prüfung) bei einer eingestellten Abdrückkraft von 40 N (+5 N)

zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Feststellvorrichtung bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Feststellvorrichtung bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feststellvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Feststellvorrichtungen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt